

# § 4 SchleppVO 2004 Verfahren

SchleppVO 2004 - Schleppliftverordnung 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

## Genehmigung

Dem Ansuchen um Genehmigung nach § 110 Seilbahngesetz 2003 sind nachstehende Unterlagen in einfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. 1.Darstellung des Bauvorhabens;
2. 2.Angabe der voraussichtlichen Projektkosten samt Darstellung des Finanzierungsplanes;
3. 3.Bau- und Betriebsprogramm (Datum des beabsichtigten Baubeginnes und des geplanten Fertigstellungstermines; Betriebs- und Beförderungsarten);
4. 4.Bekanntgabe der Rodungsflächen für die Trasse des Schleppliftes;
5. 5.Unterlagen über die Zulässigkeit des Bauvorhabens aus der Sicht von Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie zur Beurteilung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;
6. 6.Bekanntgabe der nächstgelegenen öffentlichen Seilbahnen;
7. 7.Lageplan über bestehende und neu zu errichtende Skiabfahrten;
8. 8.Nachweis über die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers;
9. 9.Nachweis der Lawinensicherheit.

In Kraft seit 04.12.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)